

seiner bewußten Pflichtverletzung vorausgesehen haben, daß er die schädlichen Folgen verursachen könnte, aber leichtfertig auf deren Nichteintritt vertraut haben (§ 7 StGB). Hat er bei seiner bewußten Pflichtverletzung die Folgen nicht vorausgesehen, ist die subjektive Sei je des Tatbestands trotzdem erfüllt, wenn er bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage die Folgen hätte voraussehen und diese bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermeiden können (§ 8 Abs. 1 StGB).

Bedeutende wirtschaftliche Schäden bei Beschädigung von Fernmeldeanlagen

Der Tatbestand des § 167 StGB ist nur erfüllt, wenn durch das Beschädigen, Außerbetriebsetzen, Verderben, Unbrauchbar-werden-lassen von Produktionsmitteln und anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht wurden. Das Tatbestandsmerkmal „bedeutende wirtschaftliche Schäden“ des § 167 Abs. 1 StGB umfaßt nicht nur den entstandenen finanziellen Schaden, sondern alle negativen ökonomischen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Die Höhe des entstandenen finanziellen Schadens ist in der Regel allein nicht ausreichend und bestimmend für die Qualifizierung des Merkmals „bedeutende wirtschaftliche Schäden“. Vielmehr ist die Art der beschädigten Fernmeldeanlage und ihre Bedeutung für die Gesellschaft entscheidend (z. B. die Beschädigung des Femsprechhauptkabels Berlin—Prag, über das u. a. die Nachrichtenübertragung mit den Ländern Südosteuropas abgewickelt wird, oder der Ausfall eines Femmeldenetzes). Es kommt auf die Art des Sachwertes, auf die Auswirkungen, die durch die Schädigung verursacht wurden, an. Dabei muß der materielle Schaden nicht zwangsläufig hoch sein.

Das Tatbestandsmerkmal „bedeutende wirtschaftliche Schäden“ umfaßt bei Schäden an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post:

- den unmittelbaren Schaden an der beeinträchtigten Fernmeldeanlage (Kosten für Instandsetzung bzw. für Ersatz der zerstörten Fernmeldeanlage);
- die über diesen Schaden hinausgehenden Folgen (z. B. die Kosten für die Überbrückungsschaltung oder die Inbetriebnahme einer Ersatzanlage);
- andere ökonomische Schäden (z. B. die Außerbetriebsetzung größerer Bereiche eines Femmeldenetzes mit bedeutenden volkswirtschaftlichen Betrieben als Teilnehmer).

Diese negativen Auswirkungen sind in ihrem wechselseitigen Zusammenhang zu erfassen. Ob ein verursachter Schaden an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post als bedeutend zu beurteilen ist, kann von der absoluten wertmäßig zu erfassenden Höhe des Schadens, zu der die Gebührenausfälle der Deutschen Post gehören, von der ökonomischen Bedeutung der beeinträchtigten Fernmeldeanlage und von der ökonomischen Situation im Post- und Fernmeldewesen abhängig sein.

Ahndung von Beeinträchtigungen der Fernmeldeanlagen

In Verkennung der objektiven Umstände sowie der Sach- und Rechtslage wurden mitunter im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Post Ordnungsstrafmaßnahmen auch dann angewendet, wenn mit der Beeinträchtigung der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post der Tatbestand des § 167 StGB erfüllt war. Das beruhte in solchen Fällen auf der Nichtbeachtung bestimmter Festlegungen im Erlaubnis-schein für Erdarbeiten entsprechend den Bestimmungen der ASAO 631/3 — Erdarbeiten und Verlegung von Leitungen in die Erde — vom 21. November 1972 (GBl.-Sdr. Nr. 747).

Diese Fälle wurden im Post- und Fernmeldewesen ausgewertet. Ergab sich, daß die Beeinträchtigung von Fernmeldeanlagen den Tatbestand des § 167 StGB erfüllte,

dann haben die Leiter der Direktionen und Ämter Straf-anzeige erstattet und Schadenersatz gefordert.

Die von den Kreisgerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (meist Strafen ohne Freiheitsentzug) sind zum Schutz der Gesellschaft vor Vergehen der Wirtschaftsschädigung gemäß § 167 StGB, insbesondere aber zur Gewährleistung der Sicherheit im Fernmeldeverkehr und zur Erziehung der Täter, in den meisten Fällen ausreichend, aber auch erforderlich. Damit werden die Täter veranlaßt, sich in Zukunft gesellschaftsgemäß gegenüber den Femmeldelinien der Deutschen Post* zu verhalten.

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind insbesondere gegenüber denjenigen Personen erforderlich, die hartnäckig bereits rechtlich erteilte Belehrungen demonstrativ nicht einhalten und sich über die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zum Schutze von Kabeln und Leitungen, die in die Erde oder in See- und Wasserstraßen verlegt sind oder oberirdisch geführt werden, hinwegsetzen. In den Strafverfahren sollte grundsätzlich auch über die Schadenersatzansprüche der Deutschen Post entschieden werden, um so die Wirksamkeit der Rechtsprechung weiter zu erhöhen.

*Oberrichter Dr. HERBERT POMPOES,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
Oberrat GEORG ZUCKER, wiss. Mitarbeiter
am Institut für sozialistische Wirtschaftsführung
des Post- und Fernmeldewesens*

* Vgl. AO über den Schutz der Femmeldelinien der Deutschen Post vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 28 S. 462) i. d. F. der AnpassungsVO vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der AO Nr. 2 über den Schutz der Femmeldelinien der Deutschen Post vom 11. Januar 1974 (GBl. I Nr. 7 S. 70).

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in Strafverfahren

Das Plenum des Obersten Gerichts hat auf seiner 9. Tagung am 14. September 1978 über die weiteren Aufgaben der Rechtsprechung bei der konsequenten Verwirklichung außervertraglicher Schadenersatzansprüche beraten und dabei eingeschätzt, daß die *gesamtschuldnerische Verpflichtung mehrerer Schadensverursacher zur Schadenersatzleistung* dem erhöhten Schutz geschädigter Bürger und Betriebe dient.¹ Die Geschädigten können dadurch ihre Ansprüche unter Nutzung der durch die Gesamtschuldnerschaft begründeten Verpflichtung besser durchsetzen.

Die teilweise vertretene Auffassung, daß nur die unmittelbar für den Eintritt eines Schadens Verantwortlichen zur Ersatzleistung verpflichtet werden können, birgt jedoch die Gefahr in sich, daß der genannte Grundsatz unzulässig eingeengt wird. Nach § 342 Abs. 1 ZGB sind die gemeinschaftlich oder nebeneinander für den Schaden Verantwortlichen dem Geschädigten als Gesamtschuldner verpflichtet. Typische Fälle sind z. B. die Straftaten des Rowdytums (§ 215 Abs. 1 StGB), bei denen die Beteiligten Gegenstände beschädigen, aber unterschiedlich aktiv auftreten und somit auch in verschiedener Weise an der Herbeiführung des Sachschadens beteiligt sind.

Unabhängig davon, ob und wie sich der unterschiedliche Tatbeitrag auf die Strafzumessung gegenüber den Beteiligten auswirkt, haften die Täter zunächst grundsätzlich als Gesamtschuldner für den insgesamt angerichteten Schaden. Nicht anders verhält es sich, wenn die Mitwirkung an der Tat in einer anderen Teilnahmeform (Beihilfe oder Anstiftung gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 oder 3 StGB) erfolgt ist. Daß die Schuldigen im Innenverhältnis gemäß § 342 Abs. 1 Satz 2 ZGB zu einem Ausgleich gelangen können, bedarf hier keiner weiteren Erörterung.

Die Festlegung der Schadenersatzpflicht entsprechend dem eigenen Anteil eines oder mehrerer Schadensverur-